

Zweiter Zeitraum.

Von der Einführung einheimischer Münzen bis zur Wiederherstellung des Reichsfußes, 1598 bis 1623.⁵⁵⁾

I. Rechnungswesen und Zählweise.

Nachdem das Bedürfniß einer zuverlässigen, mit dem Münzsysteme der benachbarten Lande übereinstimmenden Geldberechnung den Untergang der Markrechnung und die Annahme der Reichs-

⁵⁵⁾ Diese beiden Epochen umschließen eine Periode, in welcher mehr als in irgend einer andern der Geldgeschichte, das Münzwesen als eine auszubeutende Finanzquelle betrachtet und benutzt wurde. Es wäre ein arger Anachronismus, zu glauben, daß die etwa anscheinend auf Verbesserung zielenden Maßregeln der Münzberechtigten den Zweck gehabt hätten, ihre Unterthanen vor den Nachtheilen der fortschreitenden Münzverschlechterung zu bewahren. So wie der Landwirth dafür sorgt, seinem Milchviehe das beste Futter zu gewähren, so sorgte man in jener Zeit dafür, die Unterthanen mit möglichst gutem Gelde zu versehen, denn wenn sie keins hatten, konnten sie ja auch keins zahlen! — Diese beiden Gesichtspunkte — unmittelbarer und mittelbarer Geldgewinn der Münzberechtigten — sind es allein, welche die Münzpolitik jener Zeit leiten, und man muß sich hüten, auf sie die ihr ganz fremden An- und Rücksichten neuerer Zeit zu übertragen.

Die Ausführlichkeit, mit welcher, wie in dem vorhergehenden Abschnitte, auch in dem folgenden das Geldwesen in der Grafschaft Lippe dargestellt wird, hat ihren Grund — falls dies für den einen oder andern der Leser nöthig sein sollte, zu bemerken — nicht in der Wichtigkeit, die etwa den Angelegenheiten dieses kleinen Ländchens für die Geldgeschichte im Allgemeinen zukäme; es ist hier vielmehr ein reichhaltig vorliegendes Material benutzt, um an dem Beispiele dieses Ländchens ein genaueres, daher anschauliches Bild des Geldwesens zu geben, wie es damals im gesammten nordwestlichen Deutschlande beschaffen war.

S. G.

währung mit niedersächsischer Zählweise herbeigeführt hatte, suchte die Landesverwaltung diesem neuen Rechnungs-Systeme durch eigene Ausmünzung eine sichere Grundlage zu verschaffen, als das beste Mittel die Abhängigkeit der Pippischen Geldberechnung von den Schwankungen der fremden Scheidemünzwährungen aufzuheben.

Die einreißende Unordnung im Münzwesen der einzelnen Kreise und deren Absperrungsmaßregeln erschwerten aber diese Aufgabe, namentlich weil man durch die politische Verbindung des Ländchens mit dem westfälischen Kreise genöthigt war, sich von dem bessern niedersächsischen Münzwesen, dem Interesse der Landeseinwohner zuwider, loszusagen und dem westfälischen anzuschließen, sobald die bisherige Übereinstimmung beider Kreise in Bezug auf das Münzwesen aufhörte. Als dieser Fall dann eintrat, zeigten sich die ergriffenen Maßregeln, der Macht der allgemeinen Verkehrs- und Handels-Interessen gegenüber, völlig wirkungslos, so daß der von der Ausmünzung gehoffte Vortheil in das Gegentheil umschlug. Die einzelnen Rechnungsführer sahen sich also abermals auf ihre Selbsthülfe angewiesen und nahmen nun nach eigenem Ermessen diejenigen Veränderungen der Zählweise und der ganzen Geldberechnung vor, welche ihnen am meisten geeignet schienen, den bei der fortschreitenden Verwirrung des deutschen Münzwesens zu besorgenden Verlusten rechtzeitig vorzubeugen. Erst im Jahre 1620 wurde durch den Erlaß eines neuen Münz-Edicts in das Geldwesen ein einheitliches System gebracht und den einzelnen Rechnungsführern eine bestimmte Zählweise vorgeschrieben.

Gegen Ende des 16. Jahrhundert hatte die Ausmünzung geringhaltiger Pfennige und Heller eine solche Ausdehnung erlangt, daß dieselben anfangen, die im westfälischen und niedersächsischen Kreise bis dahin üblichen Pfennige und Gosler mehr und mehr zu verdrängen. In den Probations-Tags-Protokollen des westfälischen Kreises werden von diesen geringhaltigen Pfennigen vorzugsweise die mit dem allgemeinen Namen „Raderpfennige“⁵⁶⁾ bezeichneten

⁵⁶⁾ Die Raderpfennige waren Schüsselpfennige mit einem Rade, dem Wappen von Mainz. Dieselben wurden 1598 unter dem Namen

wiederholt verrufen, weil dieselben in den angränzenden Kreisen in solchen Massen ausgeprägt und in den westfälischen Kreis eingeschleift würden, daß letzterer dadurch von den alten guten Scheidenpfennungen ganz entblößt sei (Hirsch *MA. I. S. 38*). In Lippe waren vorzugsweise die an Braunschweig und Paderborn gränzenden Ämter der Tummelplatz dieser geringhaltigen Pfenningsorten, so daß die alten niedersächsischen Pfenninge, deren 6 auf einen Mariengroschen gingen, bald mittelst derselben eingewechselt und gänzlich verschwunden waren. In Folge dessen sahen sich die Rechnungsführer der betreffenden Ämter genöthigt, diese geringhaltigen Pfenninge statt der besseren alten Pfenninge zum Schaden der herrschaftlichen Cassen in Zahlung anzunehmen. Um diesen Schaden abzuwenden, griffen sie zu dem einfachen Mittel einer Veränderung der Zählweise, indem sie statt der bisher gebräuchlichen Eintheilung des Mariengroschens in 6 Lipp. Schillinge oder 12 Gosler nach der Braunschweigischen Zählweise den Thaler in 36 Mariengroschen zu 8 Pfennungen oder 16 Goslern theilten. * Dieselbe findet sich zuerst 1596 in den Rechnungen des Amtes Oldenburg, 1577 wurde sie auch vom Amte Schwalenberg, 1600 von Barntrop, 1605 von Horn, 1606 bis 1610 von der Stadt Lemgo angenommen.

Wie die Mariengroschen in Niedersachsen, so sind im östlichen Theile Westfalens die Fürstengroschen als Repräsentanten der Scheidemünzwährung zu betrachten, nach deren Werthverhältnisse zum Reichsthaler der Cours desselben ganz in derselben Weise, wie solches früher in Marken geschah, angegeben wurde. Da nach der Reichs- und westfälischen Kreisordnung 24 Reichs- oder Fürstengroschen auf den Reichsthaler gezählt werden sollten, so entstand durch den verminderten Werth derselben ein Zählthaler von 24 Stück, dessen Werth dem eines Reichsthalers in specie oder in grober Reichsmünze nicht gleich kam. Man war also bei Zahlung eines Reichsthalers mittelst der Fürstengroschen genöthigt, nach Maßgabe des geringeren Werthes, mehr als 24 Stück zu zahlen. Wie viel deren während dieser Periode mehr gezahlt wurden, ist

„Mainzer Pfenninge“ vom Lippischen Münzmeister zur Ausmünzung empfohlen.

nach einer durchschnittlichen Berechnung in der Münzordnung von 1620 (s. unten S. 177) von Jahr zu Jahr angegeben. Bei dieser Werthverschiedenheit eines als „Thaler“ bezeichneten Geldbetrages war es nothwendig, daß die Rechnungsführer bei der Geldberechnung genau angaben, ob unter dem Ausdrucke „Thaler“ Reichsgeld oder Landmünze zu verstehen sei, mit anderen Worten: ob die Berechnung sich auf den Reichsthaler oder auf den Zählthaler gründete. Die Bezeichnung „Reichsthaler“ (abgekürzt: Rthlr.) wurde nur von den nach der Reichswährung geprägten Geldsorten gebraucht, unter welchen man den in einem Stücke ausgemünzten Thaler als „Reichsthaler in specie“ oder „Reichspeciesthaler“ von dem in anderen groben Reichsmünzsorten gezahlten Thaler unterschied. In Beziehung auf den Zählthaler kommen in den Amtsrechnungen verschiedene Bezeichnungen vor, weshalb man annehmen kann, daß es den einzelnen Rechnungsführern anheimgegeben war, irgend eine passende Bezeichnung für denselben zu wählen. Am häufigsten kommen folgende Ausdrücke vor: „Ein Thaler ad 24 Fürstengroschen“, „ein Thaler Münz“, „ein Thaler leicht Geld“, „ein Thaler gemein oder schlecht Geld“, „ein leichter Thaler“, „ein gemeiner Thaler“ oder auch „ein gemeiner leichter Thaler.“

Ein Unterschied im Werthe des Reichsthalers in specie und des in „grober Reichsmünze“ (20 Kreuzerstücke: Kopfstücken) gezahlten Reichsthalers kommt zuerst in den Rechnungen der Stadt Lemgo von 1610 vor, indem beim Einwechseln des ersteren gegen letzteren 5% Aufgeld bezahlt werden mußte. Man theilte von nun an den Betrag des letzteren in 36 (ideale) Mariengroschen und berechnete den Werth eines Reichsthalers in specie mit $37\frac{1}{2}$ bis 38 solcher Mariengroschen. Es entstand dadurch ein zweiter Zählthaler, welchen man als „Thaler-Währung“ (d. h. Reichswährung) und mit $4\frac{1}{2}$ Kopfstücken (90 Kreuzern) bezahlte, nach welchen derselbe auch die Benennung „Thaler zu $4\frac{1}{2}$ Kopfstücken“ erhielt. In einigen Ämtern wurde statt der Bezeichnung „Reichsgeld“ auch der Ausdruck „schweres Geld“ gebräuchlich, weil man die Landmünze als „leichtes Geld“ zu bezeichnen pflegte.

In Beziehung auf diese verschiedene Geldberechnung lassen sich sämtliche Rechnungen von 1610 bis 1620 in zwei Gruppen zusammenstellen, je nachdem die Summirung der Geldbeträge nach leichtem Gelde mit unveränderter Zählweise, oder nach Reichsgelde mit veränderter Zählweise geschah. Zur ersten Gruppe gehören die Städte Lemgo und Salzsüßeln und die Ämter Detmold, Blomberg, Varntrop, Oldenburg und die Vogtei Falkenberg. Zur zweiten dagegen die Ämter Horn von 1610 bis 1619, Schwalenberg von 1611, Sternberg von 1613, Brake und Barenholz von 1614 bis 1620.

Das Charakteristische der bei der ersten Gruppe vorkommenden Geldberechnung ist, daß alle gezahlten Geldbeträge in leichtem Gelde berechnet und summiert, aber am Ende jeder Seite oder der ganzen Rechnung auf Reichsgeld reducirt wurden.

Die zur zweiten Gruppe gezählten Rechnungen unterscheiden sich von den ersteren dadurch, daß alle einzelnen in Reichsgeld oder Landmünze gezahlten Geldbeträge auf Reichsthaler zu 28 Fürstengroschen reducirt wurden.

Da der Werth von 28 Fürstengroschen dem von 42 Mariengroschen entsprach, so suchten diese Rechnungsführer die Reduction der Landmünze auf Reichsgeld durch Veränderung der Zählweise zu vermeiden, indem sie statt 36, von nun an 42 Mariengroschen auf den Reichsthaler zählten, wobei die bisherige Eintheilung der Mariengroschen in 8 Pfennige oder in 12 Gosler unverändert beibehalten wurde.

Der Goldgulden wurde in denjenigen Ämtern der ersten Gruppe, welche sich der unveränderten Zählweise bedienten, nach wie vor zu 40 Mariengroschen, deren 36 auf einen Thaler zu $4\frac{1}{2}$ Kopfstück gingen, in Rechnung gebracht, in den übrigen aber, der Eintheilung des Thalers in 42 Mariengroschen entsprechend, zu $46\frac{2}{3}$ Mariengroschen berechnet. Es wurde also das seit 1560 bestehende Verhältniß des Thalers zum Goldgulden von $15 : 16\frac{2}{3}$ Mark bis 1621 unverändert beibehalten.

In Marken notirte Geldbeträge finden sich in dieser Zeit nur noch in den Amtsrechnungen von Brake, Sternberg

und Horn. Die Berechnung derselben änderte sich mit der Zählweise. So lange der Thaler mit 24 Fürstengroschen bezahlt wurde, bezahlte man die Mark mit 2 Mgr. 5 Gosler (d. i. 15 Mark mit einem Thaler). Als derselbe jedoch auf 28 Fürstengroschen stieg, fand auch eine Verminderung des Werthes der Mariengroschen und Gosler nach dem Verhältnisse von 7 : 6 statt, so daß die Mark nun mit 2 $\text{gr. } 9\frac{5}{6}$ Gosler hätte bezahlt werden müssen. Da dieser Betrag genau nicht zu zahlen war, so nahm man einen annähernden Werth an und berechnete die Mark im Amte Brafe zu 2 $\text{gr. } 4\frac{5}{6}$ Schill. d. i. 3 Mark = 8 gr. 5 Gosler; im Amte Sternberg: 1 Mark zu 2 Gr. 11 Gosler; 3 Mark = 8 Gr. 9 Gosl.; im Amte Horn 1605: 1 Mark = 2 Gr., aber, statt 15, 17 dieser Mark auf einen Thaler (d. i. = $27\frac{1}{5}$ Fgr. auf 1 Thlr.). 1606 wurden 18 Mark statt 15 Mark auf 1 Thlr., nach dem Werthverhältnisse von 24 : $28\frac{4}{5}$ Fgr. zum Rthlr., gerechnet. Von 1610 bis 1620 wurde diese Rechnung indeß dahin vereinfacht, daß die Mark stets mit 3 Mariengroschen berechnet und bezahlt wurde, wonach also bei der Eintheilung des Thalers in 42 Mariengroschen = 14 Mark, bei der spätern Eintheilung in 60 Mariengroschen aber 20 Mark einen Thaler ausmachten.

Das Münz-Edict von 1620.

Das erste durch den Druck verbreitete Lippische Münz-Edict wurde am 12. December 1587 erlassen, in welchen die durch den Probations-Tag des westfälischen Kreises vom Mai 1586 verbotenen ausländischen Gold- und Silbermünzen abermals verrufen wurden, weil dem publicirten Kreismünz-Edicte nicht der schuldige Gehorsam geleistet würde. Am Schlusse des Münz-Edicts sind nach der Sitte jener Zeit die Münzsorten specificirt und abgebildet.

Im Jahre 1619 gingen aus den westfälischen und nieder-sächsischen Münzstätten solche Massen geringhaltiger Landmünze hervor, daß eine Launen-artig zunehmende Entwerthung derselben eintrat, mit welcher der Cours des Reichsgeldes von Monat zu Monat höher stieg. Da in Lippe alle Lebensbedürfnisse in Landmünze berechnet und bezahlt wurden, so hatte diese Entwerthung derselben

eine außerordentliche Steigerung aller Preise zur Folge, welche bei der Verschiedenheit der Geldberechnung in den einzelnen Verwaltungsbezirken gränzenlose Verwirrung und Schaden erzeugten. Zwar suchten einzelne Rechnungsführer, z. B. die von Detmold, Horn und Brafe, den gesetzlichen Boden dadurch zu behaupten, daß sie der Geldberechnung den Thaler zu $4\frac{1}{2}$ Kopfstücken mit der idealen Eintheilung in 36 Mariengroschen zum Grunde legten und alle zu zahlenden Geldbeträge auf diese Rechnungsmünze reducirten, doch wurde dadurch die allgemeine Unsicherheit und Verwirrung nicht gehoben und ein thatkräftiges Einschreiten nur noch dringender nothwendig. Letzteres geschah durch die am Tage Bartholomäi (den 24. August 1620) erlassene neue Münzordnung. Diese enthält folgende Bestimmungen:

1) Der Thaler, „als darauf alle Handthierung dieser Grafschaft beruhet“, soll auf 42 alte Mariengroschen und 63 Fürstengroschen gesetzt sein. Die geringeren Scheidemünzsorten sollen mit Ausnahme der Pfenninge, deren 8, und der Gosler, deren 16 auf einen Mariengroschen gingen, von Silber gemünzt und wie von Alters her gültig, alles Kupfergeld außer obigen Pfenningen und Goslern aber gänzlich abgeschafft sein.

2) Der Thaler wird zu $4\frac{1}{2}$ Kopfstück angenommen und auf den Reichsthaler in specie 2 Mariengroschen Agio (also 44 Mariengroschen) bezahlt. Die höheren Sorten folgen dem Course der benachbarten Lande, während alle Münzsorten unter dem halben Kopfstücke als Scheidemünze zu betrachten sind.

3) Bei Summen von 100 Thalern und darunter ist es gestattet, „den vierten Pfennig“, d. h. 25⁰/₁₀₀, in Scheidemünze zu zahlen, bei größeren Summen soll jedoch dieselbe niemals zugelassen werden.

4) Alle contractlich ausgemachten Zahlungen sollen nach dem Course der Reichsthaler zur Zeit des Contract-Abschlusses berechnet werden, weshalb dieser Cours nach einer Durchschnittsberechnung der in den Amtsrechnungen vorkommenden Angaben vom Jahre 1606 bis 1620 am Schlusse der Verordnung zusammengestellt ist (s. unten S. 177).

Der Werth des Geldes war nun zwar durch diese Verord-

nung genau bestimmt, aber in Betreff der Zählweise und der sich darauf gründenden Geldberechnung wurden die allgemeine Unsicherheit und die Zweifel keineswegs beseitigt. Es steht z.B. in der Tax-Ordnung ein genauer Preis-Courant der Horn'schen Schmiede, welcher für das ganze Land maßgebend sein sollte. Die der Berechnung desselben zu Grunde liegende Zählweise ist die von 1610 bis 1619 im Amte Horn gebräuchlich gewesene, nach welcher der Thaler in 42 Mariengroschen zu 8 Pfennigen getheilt wurde. Ob diese auch in den übrigen Landestheilen eingeführt werden sollte, oder ob es denselben überlassen war, die eigene Zählweise beizubehalten und diese Preise demgemäß umzurechnen, darüber findet sich keine Andeutung. Am 29. August wurden diese Zweifel von der Stadt Lemgo in einer Eingabe ausgesprochen und zugleich bemerkt, daß durch die Abschaffung und Herabsetzung des Kupfergeldes großer Nachtheil und Zweifel in Betreff der Bezahlung der täglichen Lebensbedürfnisse entstanden sei, zumal erst kürzlich (1619) eine unverhältnißmäßige Menge neuen Lippischen Kupfergeldes geprägt sei. Letzteres scheint die Regierung ganz übersehen zu haben, weshalb dieselbe am 7. September eine „Declaratio jüngst publicirter Münzordnung“ erließ:

„Es wird der erste Punkt der publicirten Münzordnung, welcher „anfengt: Ahnfenglich soll der Thaler 2c. folgender gestalt erlentert „Vndt declarirt, daß nemblich zween Gofslär einen pfennig Vndt „sieben pfennig einen schweren groschen Vndt sechs und dreißig derselben groß. einen thaler sollen gelten, die Mariengroschen, „sollen hiermitt Vß sechs A Vndt also Viertelzig Zwei Vß einen „Thal. die Fürstengroschen Vß Vier schwere A Vndt also drei Vndt „sechszig Vß einen Thal. gesetzt sein.“ — „Hierauf so wirdt in „der ordnung der Vierte punkt, Von Kauffen Vndt Verkauffen, die „Schmitte betreffendt, folgendermaßen jeendert, Vndt auf diese schwere „groschen gerichtet, nemblich u.s.w.“

Hierdurch wurde der Thaler zu $4\frac{1}{2}$ Köpfstücken mit der idealen Eintheilung in 36 Mariengroschen, welche man zum Unterschiede der auf 42 Stück zum Thaler tarisirten ausgemünzten Mariengroschen als „schwere“ bezeichnete, als Rechnungsmünze ange-

nommen. Die unpraktische Eintheilung der letzteren in 7 Pfennige kam daher, daß die Regierung sich nicht die Blöße geben wollte, das eigene, erst kurz vorher geprägte Kupfergeld zu reduciren, und daher das Werthverhältniß desselben zu den leichten Mariengroschen unverändert beibehalten werden sollte, wie solches bei der Ausprägung festgesetzt war. Nach dieser neuen Zählweise, wonach 1 Thaler (zu $4\frac{1}{2}$ Kopfstücken) = 36 Mariengroschen zu 7 Pfennigen wurden von 1620 bis 1623 die Rechnungen der Ämter Oldenburg und Horn aufgestellt, während die Rechnungsführer der übrigen Ämter und Städte von 1620 an zwar ebenfalls den Reichszählthaler mit der Eintheilung in 36 Mariengroschen als Rechnungsmünze annahmen, aber ihre bisherige Eintheilung der Mariengroschen in Pfennige und Gosler beibehielten, so daß neben obiger Zählweise noch folgende gebräuchlich waren:

im Amte Schwalenberg und Barntrop: 1 Thaler = 36 Mariengroschen zu 8 Pfennigen,

in den Städten Lemgo und Salzuflen, so wie im Amte Brake: 1 Thaler = 36 Mariengr. zu 6 Schillingen oder 12 Gosler.

In einem Ländchen, dessen größte Ausdehnung kaum drei Meilen betrug, wurden also die polizeilich festgesetzten Preise sämtlicher Lebensbedürfnisse nach dieser dreifachen Eintheilung des Mariengroschens in 6, 7 und 8 Pfennige oder 12, 14 und 16 Gosler berechnet, ohne daß eine gesetzliche Bestimmung gegeben wurde, mit welchen Pfenningsorten diese geringen Beträge bezahlt werden sollten. Wenn man bedenkt, daß damals fast jede Münzstätte ihre besondere Scheidemünz-Währung hatte, und Schüsselpfennige, Hohlpfennige, dichte silberne und kupferne Pfennige und Heller in zahllosen Sorten durch einander coursirten, so kann man sich vorstellen, welchem Betruge die Landbevölkerung im täglichen kleinen Verkehre Preis gegeben war. Die Klagen der Verwaltungsbeamten über die Unmöglichkeit, den immer mehr einreisenden Geldwucher zu steuern, veranlaßten wiederholt eine Zusammenberufung der Landstände im April 1621 und im September 1622, deren Verhandlungen ein unterm 1. November 1622 erlassenes neues Münz-Edict (Beilage 9) zur Folge hatten. Dieses bestimmte die

Verwerfung aller Scheidemünze vom Fürstengroschen abwärts; Die mit darin begriffene Lippische könne bis Martini-Tag an den Amtsstuben jedes Ortes, so wie auf den Rathhäusern zu Lemgo und Salzuflen gegen grobe gangbare Sorten umgewechselt werden. Es sollten für 1000 Reichsthaler gestempelte Mariengroschen, 36 auf einen Thaler, und für 1000 Reichsthaler Kupfergeld von 3 bis $\frac{1}{2}$ Pfennigen, 7 auf den Groschen, ausgemünzt werden; an geeigneten Orten solle eine Wechselbank eingerichtet werden, in welcher die Scheidemünze gegen geringes Aufgeld in Reichsgeld umgewechselt werden könne.

Ein auf Antrag der Landstände unterm 2. December 1622 erlassener Nachtrag zu dem Edicte bestimmte aber abändernd, daß der Mariengroschen nicht zu 7 Pfennigen, sondern zu 6 Schillingen, 2 Matthiern, drei Rörtlingen oder 12 Goslern gerechnet werden und der neue gemünzte kupferne halbe Pfennig für einen Gosler, ein Pfennig für einen Schilling oder zwei Gosler, das II-Pfennigstück für 2 Schillinge oder einen Rörtling oder 4 Gosler, das III-Pfennigstück aber für 3 Schillinge oder 6 Gosler oder $\frac{1}{2}$ Mariengroschen gelten solle.

Das Rechnungs-System war hiernach:

1 Thlr. 36 Mariengr. 216 Pfennige oder Schill. 432 Gosl.,

1	"	6	"	"	12	"
		1	"	"	2	"

doch scheint die Wahl der Rechnungsstufen den einzelnen Rechnungsführern überlassen zu sein, denn es herrschte in dieser Beziehung noch längere Zeit hindurch einige Verschiedenheit bei den Städten und Ämtern, deren einige (Lemgo, Salzuflen) den Groschen in Schillinge theilten, andere (die Ämter Barntrop, Blomberg, Horn, Oldenburg, Örlinghausen und Sternberg) 1623 zwar dieselbe Zählweise annahmen, die Schillinge aber als Pfennige bezeichneten, während die Ämter Blomberg und Detmold diese Zählweise Anfangs nur für die Ausgabe annahmen, ersteres bei der Einnahme aber bis 1627, letzteres bei der Ausgabe erst 1710, in der Einnahme aber erst 1748 den Groschen in 12 Gosler theilte. Das Amt Schwalenberg behielt sogar die 1620 angenom-

mene Eintheilung des schweren Mariengroschens in 8 Pfennige bis 1627 bei.

II. Der Betrieb des Münzwesens von 1595—1618.

Vorbereitungen zum Münzbetriebe.

Die ersten Schritte zur Herstellung des Münzbetriebes geschahen 1589, indem man eine Nachricht aus Cassel über den Betrieb des dortigen Münzwesens einholte, und auf Wiederaufnahme des einheimischen Bergbaues Bedacht nahm. Der Graf ließ die alten verfallenen Silbergruben am Rötterberge aufräumen, und vom Harze Bergleute kommen, um in der Nähe der Stadt Horn neue Bergwerke anzulegen. Auch außerhalb Landes, bei der Stadt Freiberg im Erzgebirge, kaufte er Zechen an.

Gleichzeitig wurde die Bestätigung des Bergwerks- und Münzregals beim Kaiser nachgesucht und von diesem 1592 gewährt (s. Beil. 8). Bald darauf begannen auch die Verhandlungen mit dem westfälischen Kreise, um auch dessen Genehmigung zur Wiederherstellung der alten Münzstätte zu Lemgo zu erwirken. Der Graf zeigte zunächst dem Kreistage zu Köln an, daß er den herzoglich Jülich-schen Münzmeister zu Bielefeld, Peter Buschen, und den Wardein Christoph Draubel aus Cassel zu Münzbeamten angenommen habe, um das in seinen Bergwerken gewonnene Silber in Lemgo vermünzen zu lassen; man trug indeß Bedenken, hierauf einzugehen, weil der Ertrag der Lippischen Bergwerke nicht genügend nachzuweisen war, worauf der Antrag 1594 wiederholt, einige Proben Lippischen Silbererzes zur Prüfung überreicht und die kaiserliche Bestätigungs-Urkunde des Münz-Regals vorgelegt wurden. In Folge dessen wurde dem Grafen zwar gestattet, sich in einer der vier Kreismünzstätten des Münzregals zu bedienen, die Einrichtung einer eigenen Münzstätte zu Lemgo jedoch von dem Berichte einer Commission abhängig gemacht, welche der Herzog von Jülich auf Ansuchen des Grafen nach Detmold senden werde, um sich von dem Zustande der Bergwerke zu überzeugen. Zugleich wurde die Prüfung der beigefügten Erzproben angeordnet, nach welcher dasselbe $5\frac{1}{2}$ $\mathcal{L}$ Blei, 3 $\mathcal{L}$ Kupfer und $1\frac{1}{2}$ Loth Silber enthalten hatte, worauf beschlossen